

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 90 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und
Wohnungswirtschaft

zum

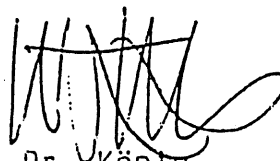
Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

zur Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes
der Bundesrepublik Deutschland in der
Deutschen Demokratischen Republik

mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen und Ergänzungen.



Dr. König

Vorsitzender

Neufassung zum
Gesetz
über die Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes
der Bundesrepublik Deutschland in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 1990

§ 1
Inkraftsetzung

(1) Das Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1461) - Anlage - wird in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte "Bundesrepublik Deutschland" durch die Worte "Deutsche Demokratische Republik" ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Das Ziel der Vereinigung der beiden deutschen Staaten entsprechend dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 ist zu berücksichtigen und seine Verwirklichung zu fördern. Dabei ist der räumliche Zusammenhang der Gebiete zu beachten und zu verbessern."
3. In § 1 Abs. 3 wird das Wort "Bundesgebiet" durch die Worte "Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "zum Bundesdurchschnitt" durch die Worte "zu den durchschnittlichen Lebensbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt.

5. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Leistungskraft der Grenzregionen ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen ihren Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gleichwertig sind."
6. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
"Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen. In gleichberechtigter Form stehen nebeneinander Einzelbauernwirtschaften und bäuerliche Genossenschaften mit ihren Betrieben. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden."
7. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "Behörden des Bundes", "die bundesunmittelbaren Planungsträger" und "bundesunmittelbaren Körperschaften" durch die Worte "Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik", ihr unmittelbar zugeordneter Planungsträger" und "ihre unmittelbar zugeordneten Körperschaften" ersetzt.
8. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"In Berlin gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung¹⁾."
9. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Minister" ersetzt.
10. In § 4 Abs. 2 werden das Wort "Bundesregierung" durch die Worte "Regierung der Deutschen Demokratischen Republik" und das Wort "der Bund" durch das Wort "sie" ersetzt.

1) Verordnung über das städtebauliche Planungs-, Bau- und Bodenrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden - Vorschaltverordnung zur Einführung des Baugesetzbuches der BRD

11. In § 4 Abs. 4 werden die Worte "Bundesländern" und "Bundesgebiet" durch die Worte "Ländern" und "Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt.
12. In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "Behörden des Bundes" und "bundesunmittelbaren" durch die Worte "Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik" und "der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordneten" ersetzt.
13. § 5 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"In Berlin ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung die Programme und Pläne; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt."
14. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "bundes- und landesrechtlicher" gestrichen.
15. In § 6 wird in der Überschrift das Wort "Bundesmaßnahmen" durch das Wort "Maßnahmen" ersetzt.
16. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei Vorhaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger, deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Trassenführung erfordert, gilt § 5 Abs. 4 nur, wenn die zuständige Behörde oder der der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordnete Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat."
17. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "bundesunmittelbar" durch die Worte "der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordnete" ersetzt.

18. § 6a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Länder bzw. der Regierungsbevollmächtigten der Bezirke Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist."

19. In § 6a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "des Bundes" und "bundesunmittelbarer Planungsträger" durch die Worte "der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik" und "der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger" ersetzt.

20. In § 6a Abs. 5 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Minister" ersetzt.

21. § 6a Abs. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung."

22. § 6a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Für Berlin gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht. Werden Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren geschaffen, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung."

23. In § 8 Abs. 1 werden die Worte "Bundesregierung", "des Bundes", "bundesunmittelbaren", "Bundesländern" und "Bundesgebiet" durch die Worte "Regierung der Deutschen Demokratischen Republik", "ihr unmittelbar zugeordneten", "Ländern" und "Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt.

24. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Bundesminister" durch die Worte "Minister" ersetzt.

25. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der für die Raumordnung zuständige Minister unterrichtet die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger von wesentlicher Bedeutung. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht, soweit andere gesetzliche Vorschriften bereits eine Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen."

26. In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Minister" ersetzt.

27. In § 10 Abs. 3 wird das Wort "bundesgesetzlicher" durch das Wort "gesetzlicher" ersetzt.

28. In § 10 Abs. 4 wird das Wort "Bund" durch die Worte "Regierung der Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt.

29. § 11 erhält folgende Fassung:

"Unterrichtung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet die Volkskammer noch 1990 über den räumlichen Zustand (Bestandsaufnahme, Schwerpunkte künftiger Aufgabefelder) des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik."

30. § 12 entfällt.

31. § 13 entfällt.

(2) Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wird beauftragt, die für die Deutsche Demokratische Republik geltende Fassung des Raumordnungsgesetzes im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes treten die Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57) und die dazu erlassene Durchführungsbestimmung außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsgesetzes eingeleiteten Standortbestätigungsverfahren gelten als eingestellt. Sofern diese Standortbestätigungsverfahren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Inhalt hatten, kann die für Raumordnungsverfahren nach § 6a zuständige Behörde in diesen Fällen ein Raumordnungsverfahren durchführen. Die mit dem Standortbestätigungsverfahren befaßte Behörde hat dazu alle eingeholten und erarbeiteten Unterlagen weiterzuleiten.

(3) Bis zum 30. Juni 1990 erteilte Bestätigungen und Genehmigungen entsprechend der Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen vom 30. August 1972 und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen behalten für noch nicht zur Ausführung gelangte Vorhaben ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 1991, sofern sie den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entsprechen.

(4) Laufende Standortgenehmigungsverfahren sind nach der Verordnung über das städtebauliche Planungs-, Bau- und Bodenrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung) zu behandeln.

§ 3

Überleitungsvorschriften

(1) Bis zur Bildung von Ländern nehmen die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Bezirke die Aufgaben der Landesplanung nach dem Raumordnungsgesetz wahr.

(2) Die zuständigen Behörden der Bezirke werden durch die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung zuständigen Minister bestimmt.

(3) Vorhandene bestätigte Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen behalten bis zur Bildung von Ländern ihre Gültigkeit. Danach entscheiden die Länder über eine mögliche Weitergeltung. Sofern eine ganze oder teilweise Aufhebung oder Änderung der Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen aus Gründen des öffentlichen Interesses vor der Bildung der Länder erforderlich ist, obliegt dieses den zuständigen Behörden der Bezirke im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung zuständigen Minister.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen, die in die kommunale Zuständigkeit fallen.

(5) Raumordnungsverfahren werden bis zur Bildung von Ländern durch die zuständigen Behörden der Bezirke im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung zuständigen Minister durchgeführt. Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren sind bis zur Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen durch die Länder bestätigte Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen heranzuziehen. Die für die Durchführung der Raumordnungsverfahren zuständige Behörde kann aus Gründen des öffentlichen Interesses bei ihrer Bewertung in diesen Verfahren von den Inhalten der Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen abweichen.

(6) Bis zur Verbindlicherklärung von Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung können einzelne Ziele der Raumordnung aufgestellt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften

und sonstigen Behörden, für die hierdurch eine Anpassungspflicht begründet werden soll, sind zu beteiligen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.